



Protokollauszug vom

12.11.2025

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5012010, Sportpark Deutweg Beachsocceranlage

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/887

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5012010 für die Erneuerung der Beachsocceranlage auf dem Sportpark Deutweg in der Höhe von 220'000 Franken wird aufgehoben.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U 
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2017 für das Projekt «Sportpark Deutweg, Beachsocceranlage» einen Verpflichtungskredit von 220'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5012010, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss).

2. Projektbeschreibung

Seit 2015 wird ein Ausseneisfeld der Eishalle Deutweg von April bis September für ein temporäres Beachsoccerfeld genutzt. Um ein permanentes Spielfeld zur Verfügung zu stellen, war ein Beachsoccerfeld auf der Sportanlage Deutweg bei den Tennisfeldern entlang des Oberen Deutwegs geplant. Das Beachsoccerfeld hätte dem Vereinssport wie auch der Öffentlichkeit zur Nutzung und unabhängig von der Eissaison zur Verfügung gestanden.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt-Nr. 5012010

Das Projekt wurde seit dem Budgetbeschluss von 2017 nicht realisiert. Aufgrund der steigenden Nachfrage für Beachvolleyball sollen auf dem Sportpark Deutweg künftig Beachvolleyballfelder anstatt des Beachsoccerfeldes gebaut werden. Aufgrund dieser Zweckänderung ist der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5012010 aufzuheben. Das temporäre Beachsoccerfeld auf dem Ausseneisfeld der Eishalle bleibt vorläufig erhalten.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufheben (Abs. 2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten. Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2017 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es sind keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

Beilage 1: Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung CS2

Beilage 2: Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung Abacus